

Anwenderhandbuch Prüfung der Finanzanlagenvermittler und -berater nach § 24 FinVermV

Organisations- Handbücher • *wirtschaftsprüfung* Auftragsabwicklungen in der WP-Praxis

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Praxisorganisation | <input type="checkbox"/> Prüfung nach §16 MaBV |
| <input type="checkbox"/> Jahresabschlussprüfung | <input type="checkbox"/> Jahresabschlussprüfung-WDU |
| <input type="checkbox"/> Konzern-AP (HGB) | <input type="checkbox"/> Prüfung nach § 36 WpHG |
| <input type="checkbox"/> Erstellung mit Siegel | <input type="checkbox"/> Prüfung nach IFAC ISA |
| <input type="checkbox"/> PeerReview | <input type="checkbox"/> Prüfung n. § 24 FinVermV |
- Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih.

Kontakt: info@wp-net.com

Keine unerlaubte Nutzung. Keine unerlaubte Vervielfältigung. Copyright by wp-net e.V. München.
Stand 01.01.2016

Nutzungsrechte erteilt für

www.wp-net.com





Anwender-Handbuch-10-FinVermV

Vorwort – Änderungen 2016

Das QSHB FinVermV soll Ihnen helfen, die knappe Zeit des Prüfers für die Prüfung und Berichterstattung und nicht für die Bürokratie (Dokumentation) des Prüfungsablaufs zu verwenden.

Die Prüfung der Anlagenvermittler wurde 2013 neu geregelt. Die Prüfung wurde aus § 34c und damit auch aus der Prüfung nach § 16 MaBV herausgenommen. Die wenigen Grundlagen und Angaben zur Prüfung finden Sie § 24 Abs. 1sFinVermV. Dem Verordnungsgeber ging es nur um Grundsätzliches, die Prüfungspflicht, den Prüfungsbericht, -vermerk, geeignete Prüfer für die Vorschriften und die Erteilung eines Prüfungsvermerks.

Die Schaffenskraft des Gesetzgebers zog sich bis 2014 hin. Dabei kam neu hinzu die §§ 12a und 17a FinVermV. Dann wurde 2014 auch noch die Prüfungspflicht einer Vertriebsgesellschaft und Ihrer Vermittler (Agenten unter dem sog. Haftungsdach) neu geregelt. Die Vorlage des Prüfungsberichts, wenn der Anlagevermittler ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, ist für den „Subvermittler“ nur noch Spätestens nach vier Jahren erforderlich, d.h. dieser Gewerbetreibende muss dann einen eigenen Bericht vorlegen. [Zur Prüfung der Vertriebsgesellschaft siehe Seite 2.](#)

Nun geht die Prüfung nach § 24 FinVermV ins dritte Jahr. Aus den Rückmeldungen der IHKs an unseren Referenten oder auch an den Autor dieses Handbuchs lassen darauf schließen, dass die IHKs ihre Aufsichtspflicht sehr ernst nehmen. Deswegen achten Sie auf eine sorgfältige Berichterstattung.

Zur Nutzung dieses Handbuchs

In **3 Ordner** (Audit, Rules und Literatur) ist das QS- Handbuch aufgeteilt. Im Audit-Ordner finden Sie die erforderlichen Regelungen und die Muster-Arbeitshilfen für die konkrete Planung und Dokumentation einschließlich des Musterberichts.

Das Handbuch brauchen Sie für jede Prüfung. Kopieren Sie also den gesamten Ordner in den Jahresordner des Mandanten. Erstellen Sie einmal die Planung und Dokumentation und kopieren Sie im Folgejahr des QSHB des Vorjahres in den Ordner des neuen Jahres. Damit haben Sie einen Großteil der Doku erledigt. Sie brauchen nur noch die einzelnen Dateien öffnen und mit einigen Handgriffen aktualisieren, korrigieren oder ergänzen. Dabei sollten Sie darauf achten, dass die Verbesserungen aus den Erkenntnissen des Vorjahres einstellen.

Bedeutung der Fußzeile in der Datei:

Eine Neuerung der Handbücher ist auch die **Fußzeile**. In der Fußzeile – ob Exceldatei oder Worddatei sind drei Informationen enthalten.

⇒ links gibt es einen Verweis auf den Ablage-Ordner, in der Mitte ist das Versionsjahr enthalten, rechts findet sich der Hinweis auf die Seitenanzahl.

Anwender-Handbuch-10-FinVermV

WICHTIGER HINWEIS: Wenn Sie selbst eine Änderung in einer Datei vornehmen, vergessen Sie bitte nicht Ihr Änderungsdatum in der Fußzeile zu vermerken. Den Dateinamen bitte nicht ändern, denn mit der Änderung würde auch der LINK verloren gehen.

Exkurs:

Prüfung Vertriebsgesellschaft mit Systemprüfungsbericht

Durch die Änderung 2014 des FinVermV wurden für den Ausschließlichkeitsvermittler von Vertriebsgesellschaften Erleichterungen geschaffen.

Die Vertriebsgesellschaft muss über ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem (IKS) die Einhaltung der Berufspflichten nach §§ 12 bis 23 FinVermV durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden sicherstellen. Dann besteht die Möglichkeit, statt eines Einzelprüfungsberichtes des jeweiligen Gewerbetreibenden einen **Systemprüfungsbericht** der Vertriebsgesellschaft einschließlich einer Zusatzklärung einzureichen.

Die Musterformulierungen dieser Erklärungsvorlage der IHK München finden Sie nachstehend als Download:

<https://www.muenchen.ihk.de/de/recht/Anhaenge/zusatzerklaerung-ausschliesslichkeitsvermittler-zum-systempruefungsbericht.pdf>

Darüber hinaus ist eine Zusatzklärung des Prüfers i. S. v. § 24 Absatz 3 FinVermV für den Ausschließlichkeitsvermittler mit dem Wortlaut der nachstehend als Download zur Verfügung stehenden Erklärung

<https://www.muenchen.ihk.de/de/recht/Anhaenge/zusatzerklaerung-pruefer-zum-systempruefungsbericht.pdf>

Sofern sich der Inhalt dieser Erklärung des Prüfers bereits aus dem Systemprüfungsbericht ergibt, ist die Zusatzklärung des Prüfers entbehrlich.

Im Rahmen eines Rotationsprinzips muss gewährleistet sein, dass mindestens alle vier Jahre jeder Gewerbetreibende einen Einzelprüfungsbericht nach § 24 Absatz 1 Satz 1 FinVermV vorlegt.

Prüfereigenschaft: Prüfungsberechtigung

Die Erstellung eines Systemprüfungsberichts bei der Vertriebsgesellschaft kann nur durch einen Prüfer im Sinne des § 24 Absatz 3 FinVermV erfolgen (z. B. durch einen Wirtschaftsprüfer oder vBP, bzw. WP/vBP-Gesellschaften) erstellen, nicht jedoch Steuerberater oder andere Prüfer nach § 24 Absatz 4 FinVermV.

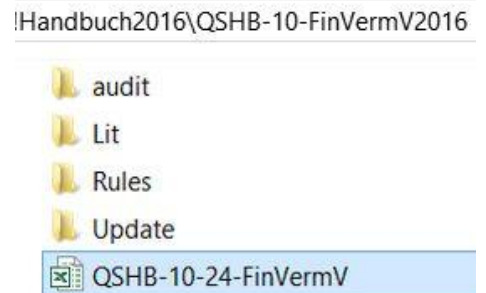
Anwender-Handbuch-10-FinVermV

Start

Für die Prüfungspraxis brauchen Sie grundsätzlich den gesamten Ordner. Welche Dateien Sie dann im Einzelfall bearbeiten, dies ergibt sich im Verlauf der Prüfung.

Wenn Sie das QSHB nicht jedes Jahr neu erwerben, dann sollten Sie sich selbst um die Aktualisierung kümmern. Suchen Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> nach Aktualisierungen für die relevanten Gesetze, wie FinVermV, GewO, Finanzanlagenvermittlervverordnung, u.v.m.

Oder besuchen Sie zumindest das [Updateseminar von wp.net](#).



Das vor Ihnen vorliegende QSHB basiert auf dem IDW PS 840, der in den IDW-FN Mai 2015 abgedruckt ist.

Kopieren Sie dieses QS-Handbuch in das Verzeichnis des Mandanten,

z.B. F:\Mandant\Huber\Jaha\FinVermV-2014....

Wenn Sie schon eine Prüfung mit dem QSHB gemacht haben sollten, dann verwenden Sie bitte das alte QSHB mit den bearbeiteten Dateien.

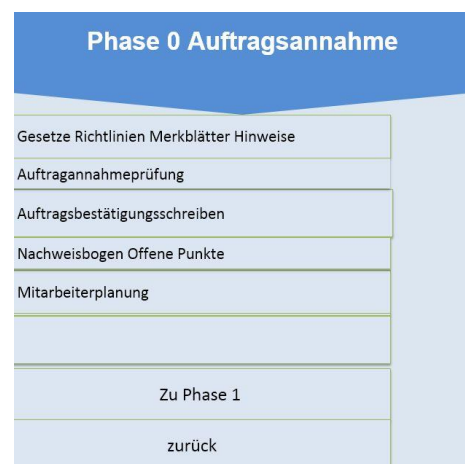
Lesen Sie bzw. die Mitarbeiter vorab erst mal die Folien der Fortbildung des Vorjahres, um den Wissensstand und die Rechtskenntnisse zu aktualisieren. Nach dem Aufruf der Datei erhalten Sie die unten abgebildete Übersicht. [Phase 0 Auftragsannahme](#)

Sie starten das Programm im Hauptverzeichnis mit der Excel.Datei QSHB-10-24-FinVermV.xls. Machen Sie Sie sich ein Bild vom Geschäftsumfang und dokumentieren Sie es unterlegt mit den Gewerbeurlaubnisschreiben.

Prüfung

Die **administrativen Dokumente** kommen im ersten Arbeitsschritt **Phase 0** an die Reihe.

Regelungen sind für den Prüfer nach der VO 1/2006 nicht erforderlich, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation der Prüfung vorliegt.



Anwender-Handbuch-10-FinVermV

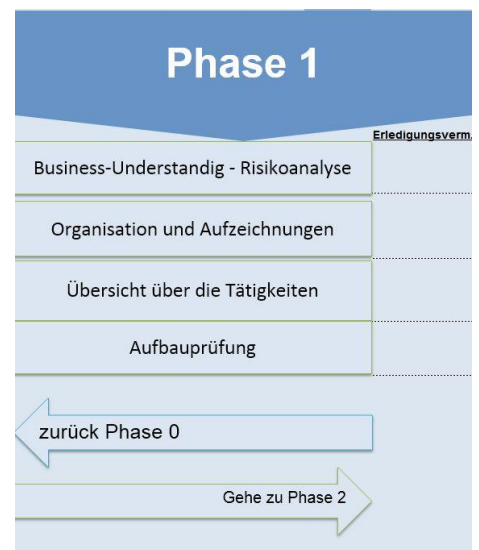
Phase 1

beginnt mit dem Verstehen des Geschäftsmodells, dazu muss der Prüfer in Erfahrung bekommen, wie dieser sein Geschäft abwickelt, z.B. mit oder ohne Mitarbeiter. Denn davon hängt der Prüfungsumfang ab.

Mit der Aufbauprüfung kann man die Phase ein abschließen, oder mit der Phase 2 beginnen. Ob diese Doku erforderlich ist und in welchem Umfang, entscheidet der verantwortliche WP/vBP.

Die Fragen zum Business Understanding sollten Sie schon vor der VorOrtPrüfung abarbeiten. Dieses Wissen ist die Grundlage für die Detailplanung. Greifen Sie auf die Antworten bei der Auftragsannahmeprüfung zurück.

Beachten Sie auch, dass schon zum Prüfungsbeginn Prüfungsbereitschaft gegeben ist.



Phase 2

endet mit der **Prüfungsstrategie**. Phase 2 baut auf die Erkenntnisse der Phase 1 auf und erstellt eine Prüfungsstrategie..

Auch hier ist der risikoorientierte Prüfungsansatz durch die Risiko-Identifikation und dann die drei Risikoklasse auszuwählen.

Nur dann ist der Prüfer in der Lage die Prüfungsstrategie festzulegen.

Wenn Sie im Programm wieder einen Schritt zurückgehen wollen, klicken Sie einfach die entsprechenden Pfeile an.

Am Ende der Phase 2 legen Sie fest, mit welcher Prüfungsstrategie die §§ 12 bis 23 geprüft werden. Bei kleinen Anlagevermittlern werden Sie immer zu einer Einzelfallprüfung kommen. Bei großen Vertriebsgesellschaften geht es ohne Systemprüfung nicht.

Auch bei Einsatz von Beschäftigten kommt man an einer IKS-Prüfung vorbei.



Die eigentliche Prüfung und ihre Dokumentation ist das jeweilige Prüfungsprogramm.

Hier geht es um die Beurteilung der Einhaltung der §§ 12 bis 23 FinVermV

Anwender-Handbuch-10-FinVermV

Phase 3

Nach dem Aufruf des „[Prüfprogramm nach § 24 FinVermV!](#)“ (rechts) erhalten Sie dieses Auswahlmenü. Sie müssen alle relevanten Vorschriften des §§ 12 bis 23 FinVermV abarbeiten. Wie kann der Prüfer prüfen?

- Nur mittels einer Erhebung (schwächste Form des Prüfungsnachweises)
- Mittels Aufbauprüfung oder
- Durch Funktionstests.

Diese Einteilung/Festlegung wurde bereits in der Prüfungsstrategie (Phase 2) erledigt. Wenn Mitarbeiter eingesetzt werden, sind zu allen Prüffeldern §§ 12 - 23, für die Mitarbeiter eingesetzt werden, IKS-Themen zu prüfen und die Wirksamkeit der Regelungen zu bestätigen. Über nicht wirksamen Regelungen und betriebliche Übungen ist im Bericht zu berichten.

Bericht

Für den Bericht erhalten Sie einen Musterbericht, der grundsätzlich dem IDW PS 840 entspricht. Nur die rechtlichen Verhältnisse haben wir als Anlage vorgesehen. Das IDW schreibt die rechtlichen Infos in den Bericht rein. Diese kann bei vielen Gewerbeerlaubnissen sehr (zu) umfangreich werden.

Qualitätssicherung

Bestandteil eines jeden Prüfungsprogramms ist eine Feststellung zu jedem § 12 – 23 FinVermV für den Prüfungsbericht. Die Aufsichtsstellen der IHK verlangen anspruchsvolle und belastbare Angaben. Deswegen machen Sie eine Berichtskontrolle anhand einer [Checkliste](#), die auch für die Berichtskritik im Rahmen der Qualitätssicherung verwendet werden sollte.

Falls Sie die Berichtskritik für erforderlich halten (Mitarbeitereinsatz), legen Sie dies im Handbuch fest, wie diese zu dokumentieren ist. Verwenden Sie dazu die Checkliste. Der Prüfungsbericht muss nicht gesiegelt werden, nur der Systemprüfungsbericht muss als Vorbehaltsaufgabe mit dem Siegel (nach der WPO) versehen werden.

Abschluss der Auftragsdokumentation

Auch nach der WPO 2015 muss nun innerhalb von **60 Tagen nach Prüfungsvermerkerteilung** abgeschlossen sein.

Viel Erfolg beim Prüfen und wenig Bürokratie beim Dokumentieren.

wünscht Ihnen Michael Gschrei

München, 31.01.2016

Prüfprogramm für § 24 FinVermV		Prüfungs- und Erledigungsvermerk	
		erledigt Datum	Ergebnis
§§ 12,12a	Statusbezogene Info-Pflichten		
§ 13	Info des Anlegers über Risiken, Kosten, NeKo und Interessenkonflikte		
§ 14	Redliche, eindeutige und nicht irreführende Info und Werbung		
§ 15	Bereitstellg des Vermögensanlagen-Info.blatt (siehe auch § 18)		
§ 16	Einholg von Infos über Anleger, Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen		
§§ 17,17a	Offenlegung von Zuwendungen, Neu ab 8.2014 siehe § 17 a		
§ 18	Anfertig. eines Beratungsprotokolls, siehe auch § 15		
§ 19	Beschäftigte		
§ 20	Unzulässigkeit der Annahme von Geldern, Anteilen von Anlegern		
§ 21	Anzeigepflicht		
§ 22	Aufzeichnungspflichten		
§ 23	Aufbewahrung		
Zusammengef. Prüfungsergebnis Fehler/Mängelliste			

Bericht nach § 24 Qualitätssicherung	
zurück	
Berichtsteile	
IA-10-51	Regelung zum Bericht
GH-10-21	Musterprüfungsbericht § 24 FinVermV
GH-10-25	Rechtliche Verhältnisse
GH-10-30	Vollständigkeitserklärung
Qualitätssicherung	
GH-10-50	Berichtskritik
GH-10-41	Abschlussmemo
GH-10-60	Arbeitspapierkontrolle